

Lieferantenrichtlinie

1. Nachhaltigkeitsverständnis der Dortmunder Volksbank

Die Dortmunder Volksbank als Genossenschaft versteht das Thema Nachhaltigkeit nicht als Megatrend oder Nischenthema, sondern hat dies bereits durch die Rechtsform der Genossenschaft in ihrer DNA verankert. Die genossenschaftlichen Werte Solidarität, Subsidiarität, Offenheit, Mitbestimmung, Kooperation, Partnerschaft, Regionalität und Bodenständigkeit bestimmen unser Handeln als regionaler Finanzdienstleister in den Städten Dortmund, Hamm, Unna, Schwerte, Kamen-Werne, Waltrop, Castrop-Rauxel, Datteln, Oer-Erkenschwick, Henrichenburg, Lünen und Brambauer.

Wir fördern den Wandel hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft und handeln zusammen mit unseren Mitgliedern, Kund*innen und Mitarbeiter*innen in Verantwortung für eine nachhaltige Zukunft: Für Menschen, Umwelt und unsere Region.

2. Hintergrund der Lieferantenrichtlinie

Nachhaltig und verantwortungsbewusst zu handeln ist für die Dortmunder Volksbank ein zentrales Unternehmensziel. Wir sind uns unserer sozialen, ökonomischen und ökologischen Verantwortung bewusst und möchten darüber hinaus eine einwandfreie Lieferkette für unsere Kund*innen sicherstellen.

Die Lieferantenrichtlinie fasst die Anforderungen, die wir an unsere Auftragnehmer stellen zusammen und ist die Grundlage im Rahmen der geschäftlichen Beziehungen mit unseren Lieferanten und Dienstleistern.

2.1 Orientierungsgrundlage

Unter anderem die Ziele der Agenda 2030 und des Pariser Klimaabkommens bilden den Rahmen für eine nachhaltige Beschaffungsstrategie. Zur Verankerung dieser Nachhaltigkeitskriterien in den Geschäftsprozessen, über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg, wurde diese Richtlinie geschaffen.

Im Folgenden präzisiert die Dortmunder Volksbank die Erwartungen an alle Auftragnehmer. Die Erwartungen orientieren sich u. a. an:

- dem deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK - <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/>),
- den Prinzipien des UN Global Compact (<https://www.globalcompact.de/>) aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung,
- der vom BME (Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.) verabschiedeten BME-Verhaltensrichtlinie „Code of Conduct“ (<https://www.bme.de/initiativen/compliance/bme-compliance-initiative/>) sowie
- den einschlägigen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO Kernarbeitsnormen) (<https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>).

2.2 Einbezug Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Die Lieferantenrichtlinie der Dortmunder Volksbank reflektiert die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Es handelt sich um einen branchenübergreifend anerkannten Standard, der der Ermittlung, Prävention, Milderung oder Beendigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken gemäß dem LkSG dient. Unternehmen sind darin frei, über diesen Standard hinausgehende Sorgfaltspflichten zu etablieren.

Unternehmen, die sich dieser Lieferantenrichtlinie verpflichten, werden sich an die hierin niedergelegten Vorgaben halten unabhängig davon, ob sie selbst verpflichtete Unternehmen gemäß dem LkSG sind. Die Verpflichtungen des LkSG gehen den Selbstverpflichtungen gemäß dieser Lieferantenrichtlinie im Zweifel stets vor.

3. Pflichten der Auftragnehmer

3.1 Umweltschutz

Der Auftragnehmer sorgt für einen ausreichenden Umweltschutz. Hierbei erfüllt er mindestens die lokalen bzw. nationalen rechtlichen Anforderungen und sorgt für eine Minimierung der Umweltbelastungen. Auf Verlangen der Dortmunder Volksbank kann der Auftragnehmer einen Nachweis über die dafür eingeleiteten Maßnahmen vorlegen.

Der Auftragnehmer soll ein Verfahren zur Überprüfung der Rechtssicherheit in Bezug auf die lokalen bzw. nationalen rechtlichen Anforderungen etabliert haben. Es sollen regelmäßig Vorschläge zur Verbesserung der Umweltleistung im Rahmen der Geschäftsbeziehung unterbreitet werden sowie Ziele zur Reduzierung der Umweltbelastung definiert werden.

Die Dortmunder Volksbank begrüßt, wenn der Auftragnehmer bereits ein systematisches und organisatorisch verankertes Umweltmanagement betreibt bzw. dieses nachweislich aufbaut.

3.2 Einhaltung der Menschen- und Arbeitsrechte sowie Nicht-Diskriminierung

Der Auftragnehmer erkennt die Menschenrechte an und hält sie ein. Dies gilt insbesondere für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Generalversammlung der Vereinten Nationen (<https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>) sowie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (https://www.echr.coe.int/documents/convention_deu.pdf).

Die Mitarbeiter*innen des Auftragnehmers haben ein Mindestalter gemäß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Konvention 138 (https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c138_de.htm). Das Mindestalter darf weder unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, noch unter 15 Jahren liegen. Zwangsarbeit einschließlich Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Häftlingsarbeit praktiziert, toleriert oder unterstützt der Auftragnehmer nicht. Strengere lokale rechtliche Maßstäbe sind vorrangig zu beachten.

Der Auftragnehmer schließt jede Form der Diskriminierung (z. B. aufgrund Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Meinung oder sozialer Herkunft) mindestens entsprechend den Benachteiligungsverboten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aus. Die Mitarbeiter*innen sind vor Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere sexueller Art, zu schützen.

3.3 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Auftragnehmer gewährleistet die entsprechende Arbeitssicherheit für seine Mitarbeiter*innen, um Unfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Er hält dabei mindestens die rechtlichen lokalen Anforderungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz ein.

Der Auftragnehmer sorgt für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mindestens gemäß der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), sofern gesetzliche Normen geringere Anforderungen formulieren oder diese fehlen.

3.4. Gewährleistung fairer Entlohnung und fairer Arbeitsbedingungen

Der Auftragnehmer zahlt seinen Mitarbeiter*innen für einen angemessenen Lebensunterhalt ausreichende und angemessene Löhne. Er hält gesetzliche Mindestlöhne ein. Der Auftragnehmer gewährleistet faire Arbeitsbedingungen für seine Mitarbeiter*innen. Er hält nationale Gesetze und Verordnungen über Arbeitszeiten und Arbeitssicherheit sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein. Der Auftragnehmer gesteht seinen Mitarbeiter*innen Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu.

3.5. Anti-Korruption und Anti-Bestechung

Der Auftragnehmer akzeptiert keine Form von Korruption oder Bestechung; er lässt sich in keiner Weise darauf ein.

3.6 Verantwortung in der Lieferkette

Gültige nationale sowie internationale Gesetze und Verordnungen sind über die gesamte Lieferkette hinweg einzuhalten.

Alle durch den Auftragnehmer gelieferten Produkte und Verpackungen müssen den Richtlinien der Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH Verordnung vom Juni 2007; Umsetzung in nationales Recht gemäß REACH Anpassungsgesetz vom 1. Juni 2008) entsprechen; unabhängig davon, ob ein Stoff in der Liste der umweltbezogenen Stoffe als beschränkt oder verboten geführt wird.

Bei dem Transport von Waren ist bei der Wahl des Transportmittels darauf zu achten, dass die Umweltbelastung so gering wie möglich gehalten wird. Dabei ist bei internationalen Produkten der Transport per Schiffstransfer dem der Luftfracht und im kontinentalen Bereich der Bahntransport dem der Verbringung mit dem LKW-Vorrang zu geben.

Die Dortmunder Volksbank begrüßt den Einsatz erneuerbarer Energien im Zuge des Wertschöpfungsprozesses.

Im Rahmen unseres Einkaufs berücksichtigen wir im Wesentlichen Anbieter aus unserer Region sowie aus dem genossenschaftlichen Verbund. Zudem präferiert die Dortmunder Volksbank die Zusammenarbeit mit Herstellern und Händlern, die nachweisbar nach einem der branchenüblichen Prüfsiegel (EMAS, ISO 14001 etc.) zertifiziert oder nach einem der anerkannten Umweltsiegel auditiert sind.

Dortmund, 12.12.2023